



Schleswig-Holstein
Präsidentin
des Landgerichts
Lübeck
Präsidenten
der Landgerichte
Itzehoe, Flensburg und
Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/5646

Präsidentin des Landgerichts Lübeck | Postfach 3355 | 23582 Lübeck
Präsident des Landgerichts Itzehoe | Postfach 1655 | 25506 Itzehoe
Präsident des Landgerichts Flensburg | Postfach 2142 | 24911 Flensburg
Präsident des Landgerichts Kiel | Postfach 7064 | 24170 Kiel

An die Vorsitzende des
Innen- und Rechtsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtags
Frau Barbara Ostmeier

Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Ihr Zeichen: L 215
Ihre Nachricht vom: 01.03.2021
Mein Zeichen:
Meine Nachricht vom: /

poststelle@lg-itzehoe.landsh.de
Telefon: 04821 66-1001
Telefax: 04821 66-1002

14.04.2021

**Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes zur ambulanten Resozialisierung
und zum Opferschutz in Schleswig-Holstein (ResOG)**

Sehr geehrte Frau Ostmeier,

wir bedanken uns für die der Präsidentin und den Präsidenten der Landgerichte mit Ihrem Schreiben vom 01. März 2021 eröffnete Möglichkeit der Stellungnahme zu diesem Gesetzesentwurf.

Vorab begrüßen wir die Schaffung eines Gesetzes zur ambulanten Resozialisierung und zum Opferschutz in Schleswig-Holstein. In dem Gesetzesentwurf ist es gelungen, alle an der Resozialisierung Straffälliger beteiligten Institutionen und Träger in einem Gesetz zusammenzufassen. Die Opferorientierung wird ebenso begrüßt wie die Stärkung sozialarbeiterischen und therapeutischen Handelns der an der Resozialisierung beteiligten Institutionen.

Gleichwohl bestehen in einigen Bereichen zum Teil erhebliche Bedenken gegen die beabsichtigten Regelungen. Die Präsidentin und die Präsidenten der Landgerichte haben dieses

gegenüber dem Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz bereits in ihrer Stellungnahme vom 04. November 2020 deutlich gemacht. Die dort vorgetragenen Einwände haben im Ergebnis praktisch keinen Einfluss auf die Reformvorschläge und den geplanten Gesetzestext gehabt. Dies ist angesichts der Praxisnähe der Landgerichte, deren Präsident*in die Fach- und Dienstaufsicht über die Bewährungshilfe ausüben, insbesondere im Hinblick auf die geplante Strukturreform irritierend. Das weitreichende Fehlen einer argumentativen Auseinandersetzung mit den geäußerten Bedenken macht es notwendig, nochmals im Einzelnen kritisch Stellung zu nehmen.

Zur Verwaltungsstruktur

Der Entwurf greift in die bei der Bewährungshilfe bestehende Verwaltungsstruktur u. a. durch die Installation eines Fachvorgesetzten und durch die normierten Kompetenzen des Ministeriums ein.

Dagegen spricht zunächst, dass sich das bisherige Verwaltungsstrukturmodell im Laufe der Jahre seit der Schaffung der OrgBG zwischen den Akteuren „eingespielt“ und bewährt hat. Die Aufgabenverteilung in der landgerichtlichen Verwaltung in den Angelegenheiten der Bewährungshilfe u. a. zwischen der/dem Vizepräsident*in, der Geschäftsleitung und der/dem richterlichen Referent*in ist klar strukturiert und auch die Einbeziehung des Oberlandesgerichtes in Personalangelegenheiten funktioniert gut. So gelang es in der Vergangenheit immer wieder nach Absprache zwischen Verwaltung und Bewährungshilfe qualifiziertes Personal zu aller Zufriedenheit einzustellen. Über die Landgerichtsbezirke hinaus kommt es zu Abstimmungen und Informationsaustausch durch die halbjährlich stattfindenden Gespräche der richterlichen Referent*innen mit den Bezirkssprechern und den Vertretern des Ministeriums (sog. 4+4+2-Gespräche).

Die richterlichen Referent*innen haben die Mitarbeiter*innen der Bewährungshilfe im Rahmen von Geschäftsprüfungen und der Erstellung von Beurteilungsbeiträgen in ihrer Arbeit als hochmotiviert erlebt, wobei dies auch auf die relativ „flache“ Hierarchie zurückzuführen ist, die in einem hohen Maße eigenverantwortliche Arbeit fördert. Zudem haben sie den Eindruck gewonnen, dass die Bewährungshilfe in Schleswig-Holstein ausgezeichnet funktioniert. Noch in dem Eckpunktepapier des Justizministeriums vom 27.02.2019 zur Schaffung

des ResOG SH wurde dementsprechend ausdrücklich ausgeführt, dass auf Grundlage der geltenden Bestimmungen in Schleswig-Holstein seit Jahren im Bereich der Bewährungs- und Gerichtshilfe weitgehend erfolgreich und konstruktiv zusammengearbeitet wurde.

Eine **Fehleranalyse** seitens des Ministeriums in Hinblick auf die Qualität der inhaltlichen Arbeit der Bewährungshilfe und der/des richterlichen Referent*innen ist demgegenüber zu keiner Zeit erfolgt. Damit fehlt nicht nur der auf Seite 96 der Begründung des Gesetzentwurfes aufgestellte Behauptung, der Bewährungshilfe würden Ressourcen fehlen, die Grundlage, sondern es ist insgesamt nicht erkennbar, aus welchem Grund eine - zudem sehr kostenintensive - Umstrukturierung überhaupt notwendig ist und welcher Qualitätszugewinn im Falle einer Umsetzung konkret zu erwarten steht. Der Entwurf zieht sich dabei überwiegend auf wissenschaftliche und theoretische Ansätze zurück.

Die Umsetzung des Gesetzesvorhabens würde – entgegen der Annahme des Gesetzesentwurfes (S. 3/4 der Begründung) - nicht zu einer Verdeutlichung/Vereinfachung der Verwaltungsstruktur für die Bewährungshilfe führen. Schon jetzt sind bei der Verwaltung der Bewährungshilfe der/die Präsident*in des Landgerichtes, die Geschäftsleitung des Landgerichtes, der/die richterliche Referent*in (welcher durch den Entwurf durch den/die Fachvorgesetzte/n ersetzt werden soll), der/die Sprecher*in der Bewährungshilfe des Bezirks und der/die Sprecher*in der Bewährungshilfedienststelle beteiligt. Hinzu kommt nach dem Gesetzesentwurf in vielschichtiger Weise das Ministerium. So wird in § 37 Abs. 1 ResOG festgehalten, dass die Dienst - und Fachaufsicht über die Bewährungshilfe bei dem Justizministerium liegt. In § 37 Abs. 1 S. 2 wird in wenig konkreter Weise festgelegt, dass das Ministerium in Ausübung der Aufsicht übergeordnete Maßnahmen im Rahmen der Gefahrenabwehr sowie zur internationalen Zusammenarbeit gegenüber der Bewährungshilfe anordnen, steuern und prüfen kann. § 11 Abs. 2 ResOG sieht vor, dass der Bewährungshilfe in Einzelfällen unmittelbare Arbeitsaufträge im Rahmen des Übergangsmanagements erteilt werden können. Zudem führt das Ministerium nach § 39 Abs. 3 ResOG in Verbindung mit S. 131 der Begründung eine Effizienz- und Effektivitätsprüfung durch, was nur als Ausübung der Fachaufsicht verstanden werden kann. Diese Regelungen stehen in einem Spannungsverhältnis zu § 18 Abs. 5 und 6 ResOG, wonach Dienstvorgesetzter der hauptamtlichen Fachkräfte der Bewährungshilfe die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichtes ist und von diesem ein Fachvorgesetzter für die Fachaufsicht zu bestellen ist. Jedenfalls aber könnte es – zumal angesichts der Vielzahl der Beteiligten - zu **Kompetenzproblemen** zwi-

schen dem Ministerium und der bei dem Landgericht angesiedelten Fach- und Dienstaufsicht kommen. Im Übrigen ist hinsichtlich der Fach- und Dienstaufsicht des Ministeriums über die Bewährungshilfe § 11 LJG zu beachten.

Angesichts der in dem Gesetzesentwurf vorgesehenen Stärkung der Freien Träger in der sozialen Strafrechtspflege, der ihnen übertragenen bzw. zu übertragenden Aufgaben und der Einrichtung der in den Unterabschnitten 4, 6 und 7 ResOG genannten Stellen besteht die Gefahr, dass sich außerhalb der Bewährungs- und Gerichtshilfe nicht nur eine sehr kostenträchtige **Doppelstruktur** entwickelt und es überdies zu Kompetenzproblemen kommt. So war es bisher Aufgabe der Gerichtshilfe, einen Täter-Opfer-Ausgleich und damit eine Wiedergutmachung durchzuführen, was jetzt sowohl den Freien Trägern als auch der Gerichtshilfe im Rahmen eines Wiedergutmachungsdienstes möglich sein soll (§§ 21 ff. ResOG), wobei allerdings offenbleibt, wann wessen Zuständigkeit besteht. War es bisher möglich, dass die Bewährungshilfe in gemeinnützige Arbeit vermittelte, soll diese Leistung nach § 26 Absatz 1 ResOG in der Regel von den Freien Trägern erbracht werden. War es bisher im Rahmen der sogenannten Kooperationserlasse eine Kernaufgabe der Bewährungshilfe, im Zusammenwirken mit dem Justizvollzug auf eine Integration des Probanden nach der Haftentlassung hinzuwirken, soll gemäß § 28 Abs. 1 ResOG in bestimmten Fällen dies auch durch die Freien Träger erfolgen. Bezüglich der Zuständigkeit der Aufgabenwahrnehmung zwischen Bewährungshilfe einerseits und Freien Trägern andererseits bleibt unscharf, wer die diesbezügliche **Koordination** vornimmt und die Entscheidung für eine Übertragung letztlich trifft: In § 13 ResOG wird nicht klar, durch wen die Durchführung von Leistungen auf Freie Träger „übertragen“ werden sollen. In diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, dass das Strafgesetzbuch für das aufsichtführende Gericht eine solche Möglichkeit nicht vorsieht. Soweit gemeint sein sollte, dass die Bewährungshilfe Aufgaben überträgt, ist darauf hinzuweisen, dass diese grundsätzlich keine rechtliche Handhabe gegenüber den Freien Trägern hat. Auch § 16 Abs. 3 ResOG bleibt inhaltlich undeutlich, denn dort wird nur ausgeführt, dass der Bewährungshilfe das Fallmanagement obliegt und unklar ist, was damit konkret gemeint ist. Eine Klarstellung i.S.d. § 10 Abs. 1 Satz 1 BGG, nach der die Bewährungshilfe mit anderen Stellen zusammenarbeitet und die Maßnahmen koordiniert, ist vorzuziehen. Insgesamt ist zudem die **„Auslagerung“ von Aufgaben** der Bewährungshilfe auf die Freien Träger angesichts der guten Funktionsfähigkeit der Bewährungshilfe und angesichts der dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten, die sich schon im Bereich der Integrationsbegleitung auf 275 TE belaufen, überraschend.

Zum Verwaltungsaufwand und zur Bürokratie

Das ResOG SH wird in seiner derzeitigen Fassung und mit den darin enthaltenen Neuerungen zu einem **gesteigerten Verwaltungsaufwand** in der Bewährungshilfe mit der Folge führen, dass sich der wünschenswerte und förderungswürdige persönliche Umgang der Bewährungshelfer*innen mit den Probanden verringern wird. So ist in § 17 ResOG erstmals die Erstellung eines Resozialisierungsplanes und seine Fortschreibung vorgesehen. Dieses ist gemäß § 39 Abs. 2 ResOG zu dokumentieren. Zudem hat die Bewährungshilfe gemäß § 39 Abs. 1 ResOG in Verbindung mit Seite 130/131 der Begründung die Umsetzung der Mindeststandards der Inhalte und der Organisation der Leistung nach § 38 ResOG fortlaufend zu dokumentieren. Nach § 39 Abs. 3 ResOG sollen darüber hinaus neben den Geschäftsprüfungen regelmäßig einzelfallübergreifende Effektivität- und Effizienzprüfungen der erbrachten Leistungen stattfinden. Damit kommt neben den Geschäftsprüfungen durch den Fachvorgesetzten und den grundsätzlich vorzunehmenden (Anlass- und Regel)Beurteilungen durch die/den Landgerichtspräsident*in ein weiteres Kontrollinstrumentarium der Bewährungshilfe zur Anwendung.

Im Folgenden soll – wegen der Wichtigkeit für die Bewährungshilfe - zunächst zur beabsichtigten Organisationsveränderung (§ 18 ResOG Organisation der Leistungen) und anschließend zu einzelnen weiteren Vorschriften Stellung genommen werden.

§ 18 Abs. 6 Organisation der Leistungen, Fachvorgesetzter

Nach dem Gesetzesentwurf soll ein Fachvorgesetzter für die hauptamtlichen Fachkräfte der Bewährungshilfe bestimmt werden, bei dem es sich grundsätzlich um eine Fachkraft mit einem Hochschulabschluss in sozialer Arbeit mit staatlicher Anerkennung und damit um keine/n Jurist*in handeln soll. Im Bereich der Bewährungshilfe sind jedoch juristische Kenntnisse eines Fachvorgesetzten – und zwar insbesondere im Strafrecht unabdingbar. Denn die/der Bewährungshelfer*in wird im Wesentlichen **im strafrechtlichen Kontext** tätig und setzt die diesbezüglich geltenden Vorschriften um, was im Rahmen einer Geschäftsprüfung bzw. einer Beurteilung zu berücksichtigen ist. Es macht die besondere Qualität der schleswig-holsteinischen Bewährungshilfe aus, dass sich durch das System der richterlichen

Fachaufsicht sozialpädagogische und juristische Kernkompetenzen in einer Weise ergänzen, die der Komplexität des Arbeitsfeldes Bewährungshilfe gerecht wird. Darüber hinaus hätte die/der Fachvorgesetzte einzelfallübergreifende juristische Fragen der Bewährungshilfe u.a. zu ihrer Stellung in einem neuen Ermittlungsverfahren gegen einen Probanden, ihrer Aussagepflicht, der Erteilung bzw. Beschränkung einer Aussagegenehmigung, einer begehrten Akteneinsicht und zur Beachtung des Datenschutzes zu beantworten. Die Bewährungshelfer*innen wussten es bisher sehr zu schätzen, dass sie auf kurzem Wege direkt mit der/dem für sie zuständigen richterlichen Referent*in in rechtlichen Angelegenheiten Rücksprache halten konnten und schnell fundierte Informationen erhielten. Die Möglichkeit, zeitnah auf **juristische Expertise** zurückgreifen zu können, führt bei den Fachkräften der Bewährungshilfe zu Handlungssicherheit. Dies würde mit einem sozialpädagogisch ausgerichteten Fachvorgesetzten nicht mehr möglich sein. Entsprechende Informationen – möglicherweise durch einen Juristen im Ministerium - wären nur auf wesentlich umständlichem Weg zu erhalten.

Anders als in der Begründung des Gesetzentwurfs aufgeführt, führte eine „fachfremde“ Leitung in der Bewährungshilfe nicht zu einer „Marginalisierung der sozialen Arbeit“. In Schleswig-Holstein besteht neben der Fachaufsicht noch das **Sprechersystem**. Die Position der Sprecherin oder des Sprechers wird von einer Sozialarbeiterin oder einem Sozialarbeiter ausgefüllt mit **langjähriger Erfahrung in der sozialen Arbeit** und der Bewährungshilfe. Eine Sicherstellung der Qualität sozialpädagogischer Arbeit erfolgt im Rahmen von Fortbildungen, allgemeinen und fallspezifischen Supervisionen, Dienstbesprechungen, Fallbesprechungen und der Mitwirkung der Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer in diversen Arbeitskreisen. Vor diesem Hintergrund bedarf es keines sozialpädagogischen Fachvorgesetzten.

Auch der **finanzielle Aufwand**, der zu seiner Einführung betrieben wird, ist irritierend. In jedem Landgerichtsbezirk soll hierzu eine A 13 Stelle geschaffen werden. Ganz abgesehen davon, dass das Land Schleswig-Holstein gerade infolge der sogenannten Corona-Krise in Zukunft unter erheblichem Sparzwang stehen wird, könnten die in dem Entwurf jährlich eingeplanten **250.000 €** besser dafür verwandt werden, um die allgemein bekannte überaus angespannte Personalsituationen in den Geschäftsstellen der Gerichte zu verbessern. Die Höhe der Besoldung liegt im Übrigen sogar oberhalb der regelmäßigen Einstufung der Ge-

schäftsleiter bei den Landgerichten. „**Kostengünstiger**“ als mit dem Einsatz von **0,78 richterlichen Arbeitskraftanteilen** kann die Leitung der Bewährungshilfe im gesamten Land nicht organisiert werden, wobei der Hinweis erlaubt sein muss, dass die richterlichen Referent*innen diese Arbeit quasi nebenbei mit erledigen ohne einen echten Ausgleich zu erfahren. Insofern fordern wir, dass es bei der bisherigen – gut funktionierenden – Organisationsstruktur verbleibt bzw. mit der Aufgabe eines Fachvorgesetzten nicht nur im Ausnahmefall ein/e Jurist*in beauftragt werden kann.

Wenig konsequent erscheint es nach dem Gesetzesentwurf im Übrigen, im Bereich der Gerichtshilfe die Dienstaufsicht und wahlweise auch die Fachaufsicht bei den vier leitenden Oberstaatsanwälten zu belassen, bei der Bewährungshilfe aber anders zu verfahren.

Zu einzelnen weiteren Vorschriften:

§ 7 ResOG Vorrang von sozialer, sozialarbeiterischer und therapeutischer Ausrichtung der Leistung

Der in **§ 7 ResOG** beschriebene prinzipielle Vorrang von sozialer, sozialarbeiterischer und therapeutischer Ausrichtung gegenüber dem kontrollierenden Anteil der Leistungen kann nicht gefolgt werden. Ein ausreichender sachlicher Grund für den Vorrang ist nicht ersichtlich und wird dem Einzelfall nicht gerecht, vielmehr können je nach Fallkonstellation auch kontrollierende Tätigkeiten überwiegen. Er lässt sich zudem dem Wortlaut des § 56d Abs. 2 StGB nicht entnehmen, in dem der Anteil der Fürsorge und der Kontrolle gleichberechtigt nebeneinanderstehen (s. auch § 16 Abs. 2 ResOG). Ferner könnte eine Zurückstellung der Kontrolle durch die Bewährungshilfe die Aufgabenwahrnehmung durch das aufsichtführende Gericht beeinträchtigen, welches zum Beispiel anhand der in § 56f StGB genannten und nach dem Bericht der Bewährungshilfe feststehenden Umständen zu prüfen hat, ob Maßnahmen wie ein Widerruf oder eine Verlängerung der Bewährungszeit nebst Erteilung weiterer Weisungen und Auflagen ergriffen werden (vgl. so auch S. 95/96 der Begründung). Gerade Letzteres könnte im wohlgemeinten Interesse des Probanden liegen, der sich in einer krisenhaften Situation befindet.

Es spricht aus Sicht der Landgerichte weiterhin nichts dagegen, sozialarbeiterische und kontrollierende Anteile schlicht nebeneinander stehen zu lassen. Die für den Probanden

spürbare Kontrolle durch das Gericht über die Bewährungshilfe und die daraus möglicherweise resultierenden Konsequenzen sind oft die einzige und auch letzte Möglichkeit, bei auf bestimmte Verurteilte noch Einfluss nehmen zu können. Dies gilt insbesondere bei Probanden, die unter Führungsaufsicht stehen und dieser Maßnahme nach Vollverbüßung erfahrungsgemäß meist ablehnend gegenüberstehen, aber auch für psychisch auffällige Probanden, Drogenabhängige und sonstige Personen, die mit einem Konzept freiwilliger Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe nicht zu erreichen sind. Auch der Gesetzesentwurf sieht offensichtlich in der Freiwilligkeit der Mitwirkung ein Problem, wenn es diese in § 12 Abs. 2 diese ausdrücklich normiert.

§ 16 ResOG Inhalte der Leistungen

Die Ausführungen stoßen überwiegend auf Zustimmung.

Allerdings fehlt eine Bestimmung analog § 3 Abs. 3 Bewährungs- und GerichtshilfeG, wonach die Bewährungshilfe aus fachlichen Gründen auch Aufgaben der Gerichtshilfe für ihr unterstellte Probandinnen und Probanden wahrnehmen kann. So hat sich beispielsweise die Zuständigkeit der Berichterstattung gemäß § 160 Abs. 3 StPO oder die Vermittlung in freie Arbeit zur Abwendung der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe durch die Bewährungshilfe für dort bereits unterstellte Probandinnen und Probanden bewährt. Sachlich nicht gebotene Doppelbetreuungen, wie auch in § 10 Abs. 1 ResOG aufgeführt, wurden so vermieden und eine durchgehende Betreuung ohne Wechsel der Fachkraft wurde sichergestellt. Dieser Aspekt sollte berücksichtigt und im Gesetz verankert werden.

§ 17 Resozialisierungsplan

§ 17 ResOG sieht - offensichtlich in Anknüpfung an die in dem Strafvollzug zu erstellenden Vollzugspläne - die regelmäßige Erstellung eines Resozialisierungsplans durch die Bewährungshilfe vor. Die grundsätzliche Implementierung eines Resozialisierungsplans wird durchaus positiv gesehen, obgleich die Arbeit der Bewährungshilfe bereits jetzt schon durch planvolles Handeln auf der Grundlage sozialarbeiterischen Knowhows bestimmt ist. Durch die Dokumentation der Arbeit mit dem Klientel in der Fachanwendung SoPart wird dies nachvollziehbar dargestellt. Durch die verpflichtende Einführung eines ständig anzupassenden Resozialisierungsplanes wird jedoch die Gefahr gesehen, dass der Zeitaufwand für eine

Dokumentation in erheblichem Maße steigen wird. Dieses ginge dann zulasten der Betreuungsarbeit und würde somit die sozialpädagogische Ausrichtung des Gesetzes konterkarieren.

Soweit gemäß § 17 Abs. 4 Nr. 1 ResOG die Annahmen zu Ursachen und Umstände der Straffälligkeit festgehalten werden sollen, erscheint dies insbesondere bei Haftentlassenen überflüssig, da in diesen Fällen Vollzugspläne, ggf. Lockerungsgutachten oder sogar Prognosegutachten nach § 454 Abs. 2 StPO vorliegen. Ferner sind grundsätzlich auch den Strafurteilen die Ursachen der Strafbarkeit zu entnehmen. Im Sinne des § 17 Abs. 4 Nr. 3 ResOG sind die Ziele und Inhalte der geplanten Leistungen dem Bewährungsbeschluss zu entnehmen. Die Erstellung eines Resozialisierungsplans erscheint zudem im Bereich der weniger schwerwiegenden Kriminalität entbehrlich und ist in den Fällen kaum möglich, in denen sich der Proband widersetzt (z. B. in Führungsaufsichtsfällen).

Die Bestimmung des **§ 17 Abs. 6 S. 2 ResOG** erscheint zu weitreichend, wenn eine Fallkonferenz auch zustande kommen kann, wenn dies der Proband oder dessen gesetzliche Vertretung wünscht. Das könnte zu ungewollten Weiterungen führen, wenn zum Beispiel ein querulatorisch veranlagter Proband oft und vielfach die Durchführung einer Fallkonferenz wünscht. Die Regelung sollte vielmehr auf begründete Einzelfälle als Ausnahme beschränkt sein. Ein erhöhter und überflüssiger Verwaltungsaufwand erwächst auch daraus, dass die Bewährungshilfe ohnehin Berichte an das Gericht zu schreiben hat. Im Übrigen wird eine Sollvorschrift für nicht angebracht gehalten. In den meisten Betreuungsfällen wird eine Fallkonferenz nicht vonnöten sein. Zudem wird es schwierig sein, die Kooperationspartner; die an einer solchen Konferenz beteiligt sein sollen, entsprechend einzubinden (Zeitmangel, Aufwand etc.). Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, aus der Soll- eine Kannbestimmung zu machen.

Für die Führungsaufsichtsstelle gilt es zudem zu berücksichtigen, dass die in § 17 ResOG aufgeführten Aufgaben in dieser Form mit den derzeitigen Arbeitskraftanteilen in der Führungsaufsichtsstelle nicht zu leisten sein werden. Die Einbeziehung bei der Erstellung des Resozialisierungsplanes und die Teilnahme an Fallkonferenzen bedeutet einen deutlich erhöhten Arbeitsaufwand, der Auswirkungen auf die Sachbearbeitung sowie auch die Leitung der Geschäftsstelle der FA-Stelle haben wird. Die Aufstockung der derzeitigen Arbeitskapazitäten und das Einwerben zusätzlicher Stellen ist deshalb unumgänglich.

§ 27 ResOG Inhalte der Leistungen und Resozialisierungsplan

Die Fristenregelung in **§ 27 Abs. 2 ResOG** ist kaum praktikabel, wenn eine Integrationsbegleitung grundsätzlich bereits 9 Monate vor dem Zeitpunkt der voraussichtlichen Erlassung beginnen soll. Die Verbüßung kürzerer Freiheitsstrafen wird nicht berücksichtigt. Eine Entlassungsvorbereitung aus der Haft kann sinnvollerweise auch erst stattfinden, wenn sich der Proband bereits einige Zeit im Strafvollzug befunden hat, sodass er bezüglich der ihn möglicherweise stabilisierenden Faktoren bei einer Haftentlassung überhaupt eingeschätzt werden kann. Aus der Sicht der/des Strafvollstreckungsrichter*in ist ein so langer Vorlauf auch nicht sinnvoll, weil eine Entwicklung des Probanden im Vollzug und insbesondere ein einwandfreies Vollzugsverhalten als Mindestvoraussetzungen für eine vorzeitig bedingte Entlassung nicht abschätzbar ist. Im Übrigen ist darauf zu verweisen, dass schon die Frage, wann eine vorzeitig bedingte Entlassung überhaupt in Betracht kommt, angesichts der diesbezüglichen richterlichen Entscheidungskompetenz und der dafür maßgeblichen Faktoren nur sehr schwer abschätzbar ist. Die Einwände der Präsident*in der Landgerichte zu dieser Vorschrift haben in dem Entwurf nicht zu einer Verkürzung der Frist von neun Monaten geführt. Sollte diese Frist aufrechterhalten bleiben, wäre die Vorschrift in der Praxis nicht umsetzbar.

§ 28 ResOG Organisation der Leistungen

Auch die Regelung des **§ 28 Abs. 1 ResOG**, die bestimmt, dass die Integrationsbegleitung ausnahmsweise durch Freie Träger erbracht werden kann, ist kaum praktikabel. Dies gilt besonders vor dem Hintergrund, dass nach § 27 Abs. 2 ResOG die maßgeblichen Gesichtspunkte grundsätzlich bereits 9 Monate vor der Entlassung bewertet werden müssen. So lange Zeit vor einem anstehenden Entlassungstermin ist es kaum möglich einzuschätzen, ob der Verurteilte aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung vorzeitig bedingt entlassen wird, er bei einer Entlassung keinen Bewährungshelfer erhält, keine Führungsaufsicht angeordnet wird und keine weitere stationäre Unterbringung erfolgt.

Das Übergangsmanagement sollte als Kernaufgabe der Bewährungshilfe und als bedeutungsvolles Instrumentarium zur Vorbeugung neuer Straftaten ausnahmslos in der Hand der Bewährungshilfe verbleiben, zumal diese über fundierte und gewachsene Kontakte zum Vollzug verfügt.

§ 37 ResOG Aufsicht und Beteiligung

Der neugefasste Entwurf erlaubt es dem Justizministerium gem. **§ 37 Abs. 1 S. 2** in Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht über die Bewährungshilfe Maßnahmen im Rahmen der Gefahrenabwehr (z.B. Terrorismus, Extremismus, organisierte Kriminalität) anzuordnen. Es bestehen erhebliche Zweifel, ob diese Tätigkeit in die Zuständigkeit des Justizministeriums fällt. Präventive Maßnahmen und Gefahrenabwehr dürften vielmehr durch die Sicherheitsbehörden bzw. durch das Innenministerium zu treffen sein. Dies wird im Bereich des Kieler Sicherheitskonzepts für Sexualstraftäter (KSKS) - welches von dem Ministerium in der Begründung auf S. 126 angeführt wird - auch so praktiziert, wenn dort unter Federführung des Innenministeriums Beobachtungen bezüglich des Kontaktverhaltens von Sexualstraftätern im Internet getätigt werden.

§ 37 Abs. 3 ResOG bildet offensichtlich die rechtliche Grundlage für den Bestand bzw. die Schaffung für die sogenannten Kooperationserlasse im Übergangsmanagement. Diese Vorschrift steht indes in einem Spannungsverhältnis zu § 10 ResOG. Dort wird in Abs. 2 hinsichtlich der Kooperation der Leistungserbringenden bei einer Entlassung auf das Gesetz und damit auf das ResOG selbst verwiesen.

§ 38 ResOG Mindeststandards der Leistungserbringung

§ 39 Dokumentation und Auswertung

Die Weiterentwicklung der Standards der Bewährungshilfe in Schleswig-Holstein ist notwendig und wird begrüßt. Hier stellt sich jedoch die Frage, anhand welcher Kriterien die Effektivität und die Effizienz der Arbeit der Bewährungshilfe überprüft und gemessen werden kann. Wie die Desistance-Forschung zeigt, hängen „Erfolge“ und Ergebnisse sehr stark von der inneren Einstellung, Veränderungsbereitschaft, Motivation und Mitwirkung der Probandinnen und Probanden ab. Eine gesicherte Methode oder ein Instrument, nach dem der Erfolg von sozialer Arbeit in quantifizierter Form gemessen werden kann, gibt es bisher

nicht. Jedenfalls aber ist der auf Seite 130 2. Abs. zu § 38 Abs. 3 ResOG erwähnte „Behandlungserfolg der Leistungserbringenden“ und damit die möglicherweise als Maßstab heranzuziehende ausbleibende neuerliche Straffälligkeit des Probanden angesichts der Vielfältigkeit der Ursachen neuer Straftaten gänzlich untauglich. Ein Vergleich zu den freien Trägern ist nicht wirklich möglich, weil diese in der Regel mit sehr spezifische Arbeitsaufträgen betraut sind, wodurch sich eine kennzahlenbasierte Leistungsüberprüfung leichter umsetzen lässt als in der Bewährungshilfe.

Datenschutz

Zunächst ist fraglich, ob die §§ 44 ff. ResOG neben der DSGVO überhaupt einen Anwendungsbereich haben. Die DSGVO ist für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Grundsatz unmittelbar anwendbar. Ausnahmen können sich insbesondere aus Art. 2 Abs. 2 DSGVO ergeben. Hier kommt als Ausnahme Art. 2 Abs. 2 d) DSGVO in Betracht, wonach die DSGVO keine Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit findet. Am ehesten könnte die Bewährungshilfe unter den Begriff der Strafvollstreckung fallen. Die Aufgabe der Bewährungshilfe besteht gemäß § 56d Abs. 1 StGB jedoch zum einen in der Betreuung (Leitung) der verurteilten Person (dieses Element wird in Abs. 3 S. 1 konkretisiert) und zum anderen in deren Überwachung (Schönke/Schröder/Kinzig, 30. Aufl. 2019, StGB § 56d Rn. 4). Es erscheint zweifelhaft, ob diese Tätigkeiten noch unter den Begriff der Strafvollstreckung zu fassen sind.

Sofern der Anwendungsbereich des Art. 2 Abs. 2 d) DSGVO gleichwohl eröffnet sein sollte und die DSGVO mithin keine unmittelbare Anwendung fände, würde das ResOG der EU-Richtlinie 2016/680 (im Folgenden: Richtlinie) unterfallen.

§ 45 Abs. 2 Nr. 1 und 3, Abs. 4 Satz 2 ResOG steht mit der Richtlinie nicht in Einklang. Nach der Richtlinie muss jede Verarbeitung personenbezogener Daten auf rechtmäßige Weise, nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und in einer für die betroffenen natürlichen Personen nachvollziehbaren Weise erfolgen (Erwägungsgrund 26 der Richtlinie). Der Grundsatz der Nachvollziehbarkeit ist in § 45 Abs. 2 Nr. 1 ResOG jedoch nicht aufgenommen worden. Ferner ist nach der Richtlinie vorgesehen, dass personenbezogene Daten auf

das notwendige Maß beschränkt sein müssen (vgl. dazu Erwägungsgrund 93 der Richtlinie), während § 45 Abs. 2 Nr. 3 ResOG lediglich bestimmt, dass die erhobenen Daten „nicht übermäßig“ sein dürfen. Ein Profiling ist nach Art. 11 Abs. 1 der Richtlinie immer nur unter Vornahme bestimmter Schutzmaßnahmen zulässig, gemäß § 45 Abs. 4 Satz 2 ResOG soll es dagegen offenbar auf Grundlage einfacher personenbezogener Daten möglich sein.

Auch die Regelung des § 46 Abs. 6 ResOG dürfte nicht den Vorgaben der Richtlinie entsprechen, nach deren Erwägungsgrund 37 (dort letzter Satz) die Einwilligung der betroffenen Person allein noch keine rechtliche Grundlage für die Verarbeitung besonders sensibler personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden liefern soll. § 46 Abs. 6 ResOG sieht lediglich vor, dass sich die Einwilligung der betroffenen Person bei der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten ausdrücklich auf diese Daten beziehen muss.

Nach §§ 49 Absatz 2 und 50 Abs. 1 ResOG ist die Erhebung personenbezogener Daten bei den Betroffenen und bei Dritten ohne deren Kenntnis zulässig, wenn keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen entgegenstehen. Dies steht nicht in Einklang mit Art. 13 Abs. 3 der Richtlinie, wonach die Unterrichtung der betroffenen Person unter dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nur für eine bestimmte Dauer unterbleiben kann.

§ 52 Abs. 2 des ResOG ermöglicht die zweckändernde Speicherung und Nutzung der erhobenen Daten in bestimmten Fällen, wobei offenbar auch jene Daten erfasst werden, die über Dritte erhoben wurden. Es erscheint zweifelhaft, ob dies mit Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie vereinbar ist, der vorsieht, dass die Verarbeitung der für einen anderen Zweck erhobenen Daten erforderlich und verhältnismäßig sein muss. Dies mag für den Katalog des § 52 Abs. 2 überwiegend zutreffen, dürfte für § 52 Abs. 2 Nr. 3 aber sehr fraglich sein.

§ 53 Abs. 1 Satz 2 ResOG sieht die Übermittlung besonderer Kategorien personenbezogener Daten vor, soweit dies unbedingt erforderlich ist und schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen garantiert werden. Es ist zweifelhaft, ob dies dem von Art. 10 der Richtlinie geforderten Schutzstandard für diese Daten genügt. Entsprechendes dürfte für § 53 Abs. 2 Satz 2, § 53 Abs. 6 und § 56 Abs. 1 Satz 4 ResOG gelten.

Dr. Silke Schneider

Dr. Bernhard Flor

Christian Blöcker

Dr. Wilfried Kellermann